

Weiterbildung

Ausländische Opfer häuslicher Gewalt: Rechtsfragen rund um die Härtefallklausel nach Art. 50 AIG

19. November 2024



Inhalt

Ausländische Staatsangehörige, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, und die eheliche Wohnung wegen der Gewalt, die sie dort erlitten haben, verlassen, riskieren oft die Nicht-Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis in der Schweiz, wenn sie zuvor via Familiennachzug zu ihrem Ehepartner in die Schweiz gelangt sind. Die rechtlichen Möglichkeiten der Opfer sind diesen oft nicht bekannt bzw. die Anforderungen an die Geltendmachung eines Härtefalls sind hoch.

Das Ziel dieser Weiterbildung ist es, sich mit den Voraussetzungen von Art. 50 AIG vertraut zu machen und die in der Praxis angewendeten Kriterien zu analysieren und zu diskutieren. Dies soll es Fachpersonen (Mitarbeitende in Opferhilfzentren, Frauenhäusern, etc.) aber auch Psychologinnen, Sozialarbeiterinnen und anderen Fachpersonen erlauben, qualitativ hochwertige Berichte zu erstellen, die die erlittene Gewalt hinreichend dokumentieren und geeignet sind, als Indizien bzw. Beweismittel in Verfahren von Behörden oder Gerichten verwendet zu werden. Insbesondere die Anforderungen der Rechtsprechung an derartige Berichte werden diskutiert, so dass Opfer bessere Chancen haben, die Erfüllung der Kriterien von Art. 50 AIG in ihrem Einzelfall darzulegen.

Das Seminar richtet sich an Personen, die sich in ihrer täglichen Arbeit mit ausländischen Opfern häuslicher Gewalt befassen. Der Austausch unter Fachpersonen und Behörden soll durch Diskussionsrunden gefördert werden.

Zielpublikum

Personen, die sich in ihrer Praxis mit Opfern häuslicher Gewalt beschäftigen, z.B. Mitarbeitende in kantonalen Opferhilfestellen und Migrantenbetreuungszentren, Angestellte in kantonalen Migrationsbehörden, SozialarbeiterInnen, Gesundheitspersonal, JuristInnen, AnwältInnen, PolizistInnen, etc.

Akademische Leitung

Prof. Sarah Progin-Theuerkauf, Ordentliche Professorin für Europarecht und Migrationsrecht, Universität Freiburg

Kursverantwortung

Pascale Haldimann, Weiterbilderin (OHG), ehemalige OHG-Referentin, Kantonale Sekretärin Winterhilfe, Freiburg

Referierende

Pia Allemann, Beratungsstelle für Frauen gegen Gewalt in Ehe und Partnerschaft

Marc Spescha, Rechtsanwalt und **Sven Kury**, MLaw

David Hongler, Gerichtsschreiber, Bundesgericht

Alexander Ott, Vorsteher Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei / Polizeiinspektorat, Bern

Joel Brauchbar und **Marianne Burger-Smith**, Staatssekretariat für Migration

Kursprogramm

- 08:30 *Empfang und Kaffee*
- 09:00 – 09:15 Begrüssung durch **Sarah Progin-Theuerkauf** und **Pascale Haldimann**
- 09:15 – 09:45 **Pia Allemann:** Die Auswirkungen häuslicher Gewalt – Erfahrungsbericht zum Umgang mit Opfern
- 09:45 – 10:30 **Marc Spescha** und **Sven Kury:** Eckpunkte des Gesetzesartikels, Problematik des nahehelichen Härtefalls infolge häuslicher Gewalt und Gesetzesrevision
- 10:30 – 11:00 *Pause*
- 11:00 – 11:30 **David Hongler:** Die Rechtsprechung des BGer zu Art. 50 AIG
- 11:30 – 12:00 **Sarah Progin-Theuerkauf:** Die potentielle Rolle der Istanbul-Konvention für ausländische Opfer häuslicher Gewalt
- 12:00 – 12:30 Diskussionsrunde 1
- 12:30 – 14:00 *Mittagspause*
- 14:00 – 14:30 **Alexander Ott:** Das Verfahren aus der Sicht eines Kantonalen Migrationsamts
- 14:30 – 15:15 **Joel Brauchbar** und **Marianne Burger-Smith:** Das Zustimmungsverfahren und die Würdigung von Beweisen in Entscheiden des SEM
- 15:15 – 15:45 *Pause*
- 15:45 – 16:30 Diskussionsrunde 2 und Schlussfolgerungen

Datum und Ort

Dienstag, den 19. November 2024, 9:00 – 16:30

Weiterbildungsstelle, Rue de Rome 6, 1700 Freiburg

Kosten

CHF 250.–

Diese Weiterbildung wird vom Bundesamt für Justiz subventioniert.

Teilnehmerzahl

Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist begrenzt, um die Interaktion zu fördern.

Anmeldefrist

21. Oktober 2024

Online-Anmeldung > www.unifr.ch/weiterbildung

Annulationsbedingungen

Ihre Anmeldung ist verbindlich. Für Abmeldungen, die in jedem Fall schriftlich zu erfolgen haben, verrechnen wir eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.–, ab 4 Wochen vor Kursbeginn die Hälfte, ab 2 Wochen vor Kursbeginn die vollen Kurskosten.

Bei zu wenigen Anmeldungen behält sich die Weiterbildungsstelle vor, den Kurs zu verschieben oder zu annullieren. Bei Annullaion oder für Sie unpassendem Verschiebungsdatum erhalten Sie das ganze Kursgeld zurück.